



Satzung

vom 17. Juli 1992

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Wohnungs- und Hauseigentum Interessengemeinschaft e. V.“
Der Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau.

§ 2 Zweck des Vereins

1.
Der Verein Wohnungs- und Hauseigentum bezweckt die Förderung und Bewahrung der Interessen des privaten Immobilienbesitzes. Dieser umfasst das private Eigentum am Haus, Grundstück oder einer Wohnung sowie jede andere dingliche Berechtigung an diesen Gegenständen (z.B. Grunddienstbarkeit, Nießbrauch und Vorkaufsrecht).
2.
Der Verein Wohnungs- und Hauseigentum informiert und berät seine Mitglieder und vertritt diese gegenüber öffentlichen Stellen und Privaten.

§ 3 Mitgliedschaft

1.
Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, der ein Recht im Sinne von § 1 Abs. 1 an einer im Vereinsbereich Südbaden gelegenen Immobilie zusteht oder die ein solches Recht erwerben will. Gleiches gilt für die Berechtigten oder Anwärter einer außerhalb des Vereinsbereichs gelegenen Immobilie, die ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung im Vereinsbereich haben.
2.
Personen, die die Zwecke des Vereins besonders gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen werden. Ehrenmitglieder entrichten keine Mitgliedsbeiträge.
3.
Über die Aufnahme von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.
4.
Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt;
der Austritt ist mittels eingeschriebenem Brief zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zulässig,

b) durch Tod;

die Erben können die Mitgliedschaft, ohne einen Aufnahmebeitrag (gem. § 5) leisten zu müssen, fortsetzen,

c) durch Ausschluss;

der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Der Ausschluss ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Die Mitglieder sind berechtigt, Rat und Hilfe der Vereins in Anspruch zu nehmen. Dazu gehört auch das Recht zur Teilnahme an Veranstaltungen und zur Benutzung der Einrichtungen des Vereins.

2.

Die Mitglieder sind verpflichtet

- die gemeinsamen Interessen des Immobilienbesitzes zu bewahren und zu fördern,
- den Verein bei Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und
- die Beiträge (gem. § 5) zu leisten.

§ 5 Beiträge

1.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge durch Jahresbeiträge und einen einmaligen Aufnahmebeitrag. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus einem einheitlichen Grundbeitrag und einem Zuschlag für jede weitere Immobilieneinheit zusammen. Die Mitglieder sind verpflichtet, zu Beginn der Kalenderjahres Veränderungen an der Zahl ihres Immobilienbesitzes dem Verein schriftlich anzuzeigen.

2.

Der erste Jahresbeitrag und der einmalige Aufnahmebeitrag werden mit Eintritt, die folgenden Jahresbeiträge zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Für verspätet entrichtete Beiträge kann eine Mahngebühr erhoben werden.

3.

Für Tätigkeiten, die über die Erteilung mündlichen Rats hinausgehen, z.B. Verhandlungen, Schriftwechsel, Kündigung, auswärtigen Tätigkeiten, können zur Deckung der Kosten besondere Gebühren erhoben werden.

4.

Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und – soweit von der Mitgliederversammlung eingesetzt – der Verwaltungsrat.

§ 7 Der Vorstand

1.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Beisitzer

Seine Amtszeit beträgt 2 Jahre.

2.

Vereinsvorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleine zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis sind die vertretenden Vereinsvorstände an die Weisung des gesamten Vorstandes gebunden. Die Beschlüsse sind mehrheitlich zu fassen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Beisitzers.

3.

Dem ersten Beisitzer im Amt sind als Vereinsgründer folgende Sonderrechte gem. § 35 BGB eingeräumt:

- die dauernde Mitgliedschaft,
- die dauernde Inhaberschaft des Vorstandsamtes; ein Widerruf seiner Bestellung ist nur aus wichtigem Grund zulässig,
- Satzungsänderungen, die Bestellung von Vorstandsmitgliedern und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen zur Wirksamkeit seiner Zustimmung.

4.

Satzungsänderungen, die für die Eintragung in das Vereinsregister notwendig sind, kann der Vorstand selbst beschließen (berichtigende Änderungen).

§ 8 Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) den Jahresbericht,
- b) den Rechenschaftsbericht des Rechenprüfers,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Neuwahl des Vorstandes,
- e) die Bestellung des Verwaltungsrats,
- f) die Bestellung des Rechnungsprüfers,
- g) die Benennung von Ehrenmitgliedern,
- h) die Änderung der Satzung,
- i) die Auflösung des Vereins.

2.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift einberufen und tritt einmal im Jahr am Sitz des Vereins zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.

3.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Stimmrecht kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Ehegatten, volljährigen Abkömmling oder den Vorstandsvorsitzenden ausgeübt werden.

4.

Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Verwaltungsrat

1.

Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass ein Verwaltungsrat eingesetzt wird..

2.

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorstand und höchstens 5 Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre; bis zur Neuwahl bleibt jedes Mitglied des Verwaltungsrats im Amt.

3.

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu beraten.

§ 10 Rechnungsprüfer

Der Rechnungsprüfer hat die Buchhaltung zu prüfen, den Jahresabschluss zu erstellen und zu prüfen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Seine Amtszeit beträgt 2 Jahre.

§ 11 Auflösung

1.
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2.
Über die Verwendung des bei Beendigung des Vereins vorhandenen Vermögens entscheidet die auflösende Mitgliederversammlung entsprechend den gemeinsamen Zielen des Vereins.